

Satzung

des



Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune

in Beverstedt,
Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Stand: 16.04.2025

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune. Er hat seinen Sitz in Beverstedt im Landkreis Cuxhaven.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 63 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich
 - aus der in der Anlage IV zur Satzung beigefügten Karte.
 - Das Verbandsgebiet sind die Niederschlagsgebiete der Gewässer II. Ordnung Lune, Alte Weser, Dedesdorfer Sieltief und Dedesdorfer Pumpsiedel.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel (einen Stempel) mit seinem Namen.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen,
2. Aufgaben seiner Mitgliedsverbände zu fördern, zu betreuen oder zu übernehmen,
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und der dazugehörigen Anlagen,
4. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
5. Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 61 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen,
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
7. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren bisherigen Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
 2. die Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke, soweit sie nicht von Ziffer 1 erfasst werden.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Der Verband hat die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserablauf notwendigen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
Dieses Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:
 1. dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,

2. der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 mit Eintragung der unter Ziffer 1 genannten Gewässer mit laufender Nummer,
 3. einem Unterhaltungsrahmenplan,
 4. ein Verzeichnis der Gewässer III. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen.
- (2) Das Verzeichnis, die Karte und der Unterhaltungsrahmenplan werden beim Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Ausführung des Unternehmens

Der Verband stellt alljährlich auf der Grundlage des Unterhaltungsrahmenplanes einen Unterhaltungsplan auf.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33, NWG § 77)

§ 7

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
Dabei gilt insbesondere:
1. Weidegrundstücke sind so zu nutzen, dass das Weidevieh die Ufer der Gewässer nicht betreten kann. Durch die Eigentümer oder Besitzer sind Einfriedigungen in 0,80 m Entfernung von der oberen Böschungskante entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Der Zaun soll nicht höher als 1,10 m sein. Die Anlieger müssen für die Gewässerunterhaltung die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist der Anlieger verpflichtet. Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung mit Maschinen muss eine ungehinderte Durchfahrt

entlang des Wasserlaufes auf einer Breite von mindestens 5,00 m ermöglicht werden. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 5,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge zur Gewässerunterhaltung ermöglichen.

2. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Vom Vieh eingetretene Ufer sind auf Verlangen des Verbandes von den Eigentümern bzw. den Besitzern der angrenzenden Ufergrundstücke innerhalb der vom Verband gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.
Leitungen dürfen in den Verbandsgebässern nur mit Zustimmung des Verbandes und nur in solcher Tiefe verlegt werden, dass Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
3. Dränausmündungen sind deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten. Bei nicht ausreichender Kennzeichnung schließt der Verband Schadensersatzansprüche aus.
4. Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante ab entfernt und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden.
5. Ufergrundstücke außerhalb des Gewässers müssen als Räumstreifen zur Verfügung stehen. Sie dürfen in einer Breite von 5,00 m von der oberen Böschungskante entfernt nicht bebaut werden. Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden. Der Verband kann verfügen,

dass bauliche Anlagen und Anpflanzungen aus dem Räumstreifen entfernt werden, wenn durch sie die Unterhaltung beeinträchtigt wird.

6. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer des Gewässers bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes und die Sicherung vorhandener Dränausläufe sind bei der Nutzung zu beachten.
 7. Jedes Mitglied oder jeder Anlieger am Gewässer ist dem Verband zur entschädigungslosen Aufnahme des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Räumgutes aus dem Gewässer verpflichtet.
 8. Neu- und Ersatzbauten von Bauwerken (Brücken, Durchlässe, Siele, Schleusen, Uferbauten usw.) in oder an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
 9. Grundstücksauffahrten (Durchlässe, Brücken) in Verbandsgewässern sind von den Eigentümern bzw. Nutznießern zu unterhalten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 8 **Verbandsschau**

Die Verbandsanlagen sind zu schauen und der Zustand der Anlagen auf ordnungsgemäße Unterhaltung und Benutzung zu kontrollieren und festzuhalten.

Der Verbandsausschuss teilt dazu das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein, für die jeweils mindestens ein verantwortlicher Schaubeauftragter vom Ausschuss bestimmt und bis auf Widerruf gewählt wird.

Die Feststellungen der jeweiligen Schaubeauftragten dienen als Grundlage für die jährlich wiederkehrende Gewässerunterhaltungsplanung und werden schriftlich im Unterhaltungs- und Pflegeprogramm dokumentiert.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 **Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Schaubeauftragte erhält Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 10 **Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11 **Aufgaben des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und des Beitragshebesatzes,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes,
13. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12 **Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Es werden zusätzlich 4 Mitglieder, je Wahlbezirk 1 Mitglied gewählt, die im Ersatzfalle in ihrem Wahlbezirk nachrücken. Ausschussmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder

- stellvertretendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Verbandsmitglieder in 4 Wahlbezirken wählen den Ausschuss. Die Wahlbezirke und die Zahl der in jedem Bezirk zu wählenden Ausschussmitglieder ergeben sich aus der Anlage II dieser Satzung. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Soweit Wasser- und Bodenverbände Verbandsmitglieder sind, sind ihre Mitglieder wählbar.
 - (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise **durch Bekanntmachung gem. § 42** mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
 - (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Beitragshöhe im jeweiligen Wahlbezirk. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
 - (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
 - (7) Der Vorsteher oder der vom ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
 - (8) Jedes Ausschussmitglied und die Stellvertreter sind jeweils in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
 - (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (10) Wo Wasser- und Bodenverbände sich mit einem oder mehreren Wahlbezirken decken, sind die Absätze 3 bis 9 gegenstandslos. In diesem Fall entsendet der Verband entsprechend viele Mitglieder in den Ausschuss.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen aller Sitzungsteilnehmer,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. den die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher oder vom beauftragten Wahlleiter, einem Teilnehmer und Schriftführer zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Zu den Sitzungen können die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde eingeladen werden. Der Ausschuss kann im Einzelfall beschließen, dass Gäste an der Ausschusssitzung teilnehmen. In diesem Fall darf nicht über vertrauliche Angelegenheiten der Verbandsmitglieder ohne deren Einwilligung gesprochen werden.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung einzuberufen. Eine Ausschusssitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens fünf der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes sie schriftlich beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen.

- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Ausschuss ist auch beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember im Jahre 1997 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 12 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbands-vorsteher.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember im Jahre 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- Beschlussvorlagen zur Änderung und Ergänzung der Satzung und der Verbandsaufgabe und des Unternehmens,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplanes und seiner Nachträge,

- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen, außerdem können die technische und landwirtschaftliche Fachbehörde eingeladen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstandsvorsteher kann die Ausschussmitglieder einladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 12 Abs. 11 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Für die Wahl der schriftlichen Beschlussform gilt ein Widerspruch von einem Anteil von bis zu 20 Prozentanteilen der Mitglieder als unbeachtlich.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 52, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführung

Der Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde hat - ohne die Selbstständigkeit des Unterhaltungsverbandes anzutasten -

1. für diesen die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich Kassen- und Rechnungsführung zu führen,
2. den Unterhaltungsverband bei seinen Unterhaltungs- und sonstigen Verbandsaufgaben zu fördern und zu unterstützen
3. und gemeinsame Interessen zu vertreten.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung sind in einem Stellenplan (§ 11 Ziffer 5) festzulegen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) - Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung sowie für
 - a) Aufträge des außerordentlichen Haushaltes
 - b) Kaufverträge für Grunderwerb/Gebäude zusammen mit dem Verbandsvorsteher oder einem ordentlichen Vorstandsmitglied
 - c) sonstige ZuständigkeitsbereicheDie Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält als Ersatz für seine Auslagen eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, Bereisungen, Besichtigungen und weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes als Ersatz ihrer Auslagen ein pauschaliertes Sitzungsgeld.
- (4) Bei Reisen im Auftrage des Verbandes erhalten die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und den pauschalierten Sitzungsgeldern nach Abs. 3 bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlichen Fahrtkosten laut Nachweis. Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird eine Fahrtkostenentschädigung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes je zurückgelegten Kilometer zwischen Wohnort und Tagungsort und zurückgezahlt.
- (5) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für Dienstreisen zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung in Anlehnung des Bundesreisekostengesetzes.
- (6) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des pauschalierten Sitzungsgeldes und des Kilometergeldes setzt der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend § 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den vom Geschäftsführer vorgelegten Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die

Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
(WVG § 65)

§ 29 **Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30 **Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die vom Geschäftsführer vorgelegte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
- a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31 **Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfungsstelle beim Wasserverbandstag e.V. ab. Diese prüft die

Haushalts- und Rechnungsführung des Verbandes.

§ 32 **Entlastung des Vorstandes**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfungsstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfungsstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers. Die Entlastung kann auch auf der Basis des Berichtes des Prüfungsausschusses vorbehaltlich der Prüfung durch die Prüfungsstelle beschlossen werden.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 **Beitragsverhältnis**

- (1) **Aufgabenbereich für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1:**
1. Die Beitragslast (§ 33) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung einschließlich ihrer Anlagen gem. § 2 Ziffer 1 der Verbandssatzung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
 2. Flächen die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
 3. Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil der Satzung sind.

(2) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 2 bis 7:

1. Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 2 bis 7 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder.
2. Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 2 der Verbandssatzung verteilt sich auf die vorteilhabenden Mitgliedsverbände in Höhe der tatsächlichen Kosten.
3. Die Beitragslast (§ 33) für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 3 der Verbandssatzung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der vorteilhabenden Grundstücke.
4. a.) Für die Berechnung der Beiträge für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 4 bis 7 der Verbandssatzung werden verschiedene Beitragsklassen gebildet. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage III, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
b.) Die im Zusammenhang mit der Hebung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten werden je zur Hälfte nach dem Flächenmaßstab bzw. nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
c.) Die Beitragslast (§ 33) aus der Herstellung der Dränung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Dränung haben. Der Vorteil entspricht dem auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Anteil an den Anlagekosten (verlegte Saugerlänge und Sammleranteil). Die Unterhaltung der Dränanlagen obliegt den einzelnen Grundstückseigentümern.
d.) Die Beitragslast (§ 33) aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend der für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

(3) Aufgabenbereich für die Herstellung von Gewässern und Anlagen und die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung gemäß § 2 Ziffer 1 bis 7

1. Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.
2. Soweit Gemeinden nach Absatz 3 Ziffer 1 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagten.
3. Von den Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfielen, wird ein Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €, erhoben. Über die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen des Haushaltes gemäß § 28 dieser Satzung entschieden.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Das Beitragsverhältnis nach § 33 Abs. 1 der Satzung wird ermittelt und fortgeschrieben.
- (2) Die Anzahl der Beitragsabteilungen für die Aufgaben gem. § 2 Ziffer 3 bis 6 der Verbandssatzung, ihr Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen hierzu können nur durch zwei vom Vorstand zu bestimmende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige unter Leitung des Verbandsvorstehers und im Beisein des Technikers geändert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Vorstand. Der Ausschuss ist zu hören.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Änderungen des laufenden

Rechnungsjahres können nur für das folgende Rechnungsjahr berücksichtigt werden.

- (4) Die in Abs. 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine gültige schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (7) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36 **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
- (2) Die Beiträge, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von den Wasser- und Bodenverbänden aufzubringen sind, zieht der Unterhaltungsverband in deren Auftrag von den Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände ein.
- (3) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeit. Zuzüglich werden Mahnkosten berechnet, diese richten sich nach der Satzung des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37 **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 38 **Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Eine erhobene Klage gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 39 **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 40 **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den

Vorschriften des vorläufigen
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das
Land Niedersachsen vom 03. Dezember
1976 in Verbindung mit § 70 des
Niedersächsischen Verwaltungs-
vollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.
Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 41 Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach § 40 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 300,00 € betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 42 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 43 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem

Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 44 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 45 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder

über die Verschwiegenheitspflicht
unberührt.

(WVG § 58 Abs. 2)

§ 46
Inkrafttreten

Loxstedt, den 20.03.1995

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 30. April 1987 mit den Ergänzungen außer Kraft.

gez. Siebert
Der Verbandsvorsteher

Anlage I

zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune

Mitgliedsverbände im Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune

Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch
Wasser- und Bodenverband Lunemarsch
Wasser- und Bodenverband Fleester Marsch
Wasser- und Bodenverband Obere Rohr
Wasserverband Flachsmoor Bokel
Wasser- und Bodenverband Appeln-Wollingst-Osterndorf
Wasser- und Bodenverband Oldendorf
Wasser- und Bodenverband Hellingst
Wasser- und Bodenverband Butts-Kamp (Kuhstedt)
Wasser- und Bodenverband Basdahl-Volkmarst-Brillit
Wasser- und Bodenverband Basdahl
Wasser- und Bodenverband Obere Lune
GLV Teufelsmoor

Anlage II zu § 12 Abs. (1) und (2)

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses der Satzung des Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune

In 4 Wahlbezirken werden 12 Ausschussmitglieder gewählt. Zusätzlich werden 4 Mitglieder (je Wahlbezirk 1 Mitglied) gewählt, die im Ersatzfalle in ihrem Wahlbezirk nachrücken.

A. Wasser- und Bodenverbände im Verbandsgebiet:

Wahlbezirk 1 - 3 Ausschussmitglieder

Wasser- und Bodenverband Landwürder Marsch, Wasser- und Bodenverband Lunemarsch, Wasser- und Bodenverband Fleester Marsch, Wasser- und Bodenverband Obere Rohr, Wasser- und Bodenverband Appeln-Wollingst-Osterndorf, Wasserverband Flachsmoor Bokel, Wasser- und Bodenverband Oldendorf, Wasser- und Bodenverband Hellingst, Wasser- und Bodenverband Butts-Kamp (Kuhstedt), Wasser- und Bodenverband Basdahl-Volkmarst-Brillit, Wasser- und Bodenverband Hipstedt-Basdahl, Wasser- und Bodenverband Obere Lune und GLV Teufelsmoor

B. Flächen außerhalb von Wasser- und Bodenverbänden der Gemarkungen:

Wahlbezirk 2 – 3 Ausschussmitglieder

Landwürden, Schwegen, Holte, Hetthorn, Stotel, Lanhausen und Neuenlande, Düring, Nesse, Hahnenknoop, Wittstedt, Heise und Hollen

Wahlbezirk 3 – 3 Ausschussmitglieder

Harrendorf, Bramstedt, Albstedt, Dorfhagen, Hellingst, Oldendorf, Steden, Lübberstedt, Axstedt, Lohe, Freschluneberg, Westerbeverstedt, Bokel und Stubben

Wahlbezirk 4 – 3 Ausschussmitglieder

Frelsdorf, Appeln, Kirchwistedt, Altwistedt, Ahe, Hipstedt, Basdahl, Brillit, Kuhstedt, Volkmarst, Wellen, Wollingst, Osterndorf, Wehldorf, Beverstedt, Loxstedt, Bexhövede, Schiffdorf, Sellstedt, Wehdel, Schiffdorferdamm, Heerstedt und Stinstedt

Hinweis:

Die Übersichtskarte mit der Darstellung der Wahlbezirke wird vom Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde aufbewahrt.

Anlage III

zu § 34 Abs. 1 Ziffer 3 und Absatz 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune

Veranlagungsregeln

1. Beitragsverhältnis und Beitragssatz

Die Geldbeiträge, die jedes Mitglied jährlich an den Verband zu zahlen hat, errechnen sich nach dem **Beitragsverhältnis** und dem **Beitragssatz**.

Das **Beitragsverhältnis** wird durch eine Beitragszahl ausgedrückt. Sie ist für jedes Mitglied im Beitragsbuch einzutragen.

Für die Bestimmung der **Beitragszahl** ist von der Fläche auszugehen, mit der das Mitglied am Verbandsgebiet beteiligt ist (§ 64 Abs. 1 Satz 1 NWG). Für die Erschwerung der Unterhaltung werden neben dem Grundbeitrag besondere Beiträge gehoben. Die Beitragszahl erhöht sich entsprechend (§ 64 Abs. 1 Satz 4 NWG).

Die Beitragszahl ist daher, auch soweit sie sich erhöht, in einem Hektar-Satz auszudrücken, bei den Erschwernissen als Hektar-Gleichwert (ha-Gw).

Den Beitragssatz, wozu auch der Mindestbeitrag gehört, setzt der Ausschuss fest.

2. Erschwernisse

Die Beitragszahl erhöht sich in den Fällen, in denen ein Mitglied die Unterhaltung eines vom Verband zu unterhaltenden Gewässers erschwert. Erschwernisse entstehen z. B. durch künstliche Änderung des natürlichen Zustandes des Geländes, des Gewässers oder durch Anlagen in und am Gewässer.

Ursachen solcher Erschwernisse können folgende Einrichtungen und Anlagen sein:

Bebaute Grundstücke,
befestigte Plätze,
Straßen und Eisenbahnanlagen,
Stauwehre,
Wasser- und Abwassereinleitungen

- 2.1 Für versiegelte Flächen wie bebaute Grundstücke, befestigte Plätze, Wege und Straßen sowie Eisenbahnanlagen wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der nachfolgenden Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) gehoben:

Zusätzliche Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

1. **Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen**

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) **Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude	41007

Historische Anlage	und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind. Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430
Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Ohne Funktion *) Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die	43001

Gartenland	beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird. Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

**bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz**

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552

Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005

Straßenverkehr		Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001 Ohne Funktion *)
	Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
	Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg		Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006 Ohne Funktion *)
	Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
	Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
	Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250
Platz		Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009 Ohne Funktion *)
	Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
	Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
	Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
	Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
	Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
	Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr		Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010 Ohne Funktion *)
		Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute	

Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016 Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630
Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläche	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

**cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz**

	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbe- fläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleis- tungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbe- triebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 1450

Gärtnerei	Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern. Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage,	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehand-	Funktion 2621

Abfallbeseitigung	Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport,	41008

Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient. Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260
Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	42010
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang	42015

Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	42016 Funktion 2341

Fußnoten:

*) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.

- 2.2 Die Mehraufwendungen für Stauwehre, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Ufer-einfassungen, Bauwerksfundamente und sonstige im und am Gewässer stehende Anlagen, die die Gewässerunterhaltung oder die Zugänglichkeit zum Gewässer erschweren, werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.
- 2.3 Für die erschwerte Gewässerunterhaltung durch Wasser- und Abwassereinleitungen, ausgenommen Niederschlagswasser, wird ein zusätzlicher Beitrag nach Maßgabe der Anlage 5 zu § 64 Absatz 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Höhe von einem 2.500stel des Hektarsatzes pro eingeleitetem Kubikmeter gehoben. Grundlage für die zu berücksichtigende Gesamtmenge pro Jahr sind die Angaben der unteren Wasserbehörde.
3. Deiche an Wasserläufen I. Ordnung sind mit 2/5 ihrer Fläche beitragspflichtig. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Ist der Gesamtbesitz eines Mitgliedes im Verband kleiner als 100 qm, wird er vom Beitrag befreit; ab 100 qm ist ein Mindestbeitrag gem. § 34 (6) der Verbandssatzung zu heben.
5. Die Unterhaltungsverpflichtungen aufgrund besonderer Titel nach § 111 NWG bleiben unbeschadet der Veranlagung nach diesen Richtlinien unverändert bestehen.
6. Für die Berechnung der Beiträge für die vom Verband zu unterhaltenden Verbandsgewässer III. Ordnung mit Anlagen werden verschiedene Beitragsklassen gebildet.
- 6.1 Für die Mitglieder der in den Gebieten der Beitragsabteilungen der ehemaligen Wasser- und Bodenverbände Untere Lune, Mittlere Lune, Mittlere Rohr, Neuenlande und Ackerdränung Brunshausen gelegenen Grundstücke werden folgende Beitragsklassen gebildet:
 - 6.1.1 Die Beitragslast für die Herstellung der Vorflut (Gewässerausbau, Herstellung der Schöpfwerke und Rohrleitungen) verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächenanteile der zu der Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Für die Berechnung der Beiträge werden in der Beitragsabteilung verschiedene Beitragsklassen gebildet.
 - a) Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in der Beitragsabteilung mit Ausnahme der unter b) aufgeführten beitragsfreien Gebietsteile liegen, bilden die **Beitragsklasse 1**. Die Beitragslast verteilt sich nach dem Flächeninhalt dieser Grundstücke.
 - b) Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in den Gebietsteilen der ehemaligen Wasserverbände Billerbeck und Lohe (Umgestaltungsverfügung der Bezirksregierung Stade vom 27.05.1971 und Umgestaltungsverfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 30.05.1980) liegen bleiben beitragsfrei.
 - 6.1.2 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen, die direkt oder indirekt in ein vom Verband zu unterhaltendes Gewässer III. Ordnung entwässern, bilden die **Beitragsklasse**

2. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- 6.1.3 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken in Gebietsteilen liegen in dem sämtliche Gewässer III. Ordnung vom Verband unterhalten werden, bilden die **Beitragsklasse 3**. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- 6.1.4 Die Beitragslast für die Unterhaltung der Wege, Brücken und Durchlässe verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke. Sie bilden die **Beitragsklasse 4**.
- 6.1.5 Die Beitragslast für die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen und Flächen zum Schutze des Naturhaushaltes im Sinne von § 2 Ziffer 6, wie zum Beispiel Gewässerrandstreifen, Windschutzstreifen, Biotope und Schutzflächen, sowie des anteiligen Beitrages an den Kreisverband verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsabteilung gehörenden Grundstücke.
- 6.1.6 Die Mitglieder, die mit ihren Grundstücken innerhalb eines gepolderten Gebietes liegen bilden für die Unterhaltung der Verwallungen im Sinne von § 2 Ziffer 7 die **Beitragsklasse 6**. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu dieser Beitragsklasse gehörenden Grundstücke.
- 6.1.7 Verbandsanlagen und verbandseigene Flächen, die den Aufgaben des Verbandes unmittelbar dienen, wie zum Beispiel Gewässer, Deich-, Siel- und Schöpfwerksgrundstücke, sind von den Beiträgen befreit.
- 6.2 Für jede Beitragsabteilung wird nach Erfordernis pro Beitragsklasse ein eigener Hebesatz beschlossen werden.

Geschäftsordnung
des Vorstandes
des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune

Neben der in § 22 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes obliegen dem Verbandsvorsteher insbesondere folgende Geschäfte:

1. Der Verbandsvorsteher hat für den Unterhaltungsverband Bankvollmacht.
2. Dem Verbandsvorsteher obliegen gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Unterhaltungsverbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte.
4. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen.
5. Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt.
6. Der Verbandsvorsteher entscheidet über Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis 5.000,00 €.
7. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
8. Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes am 20.03.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Loxstedt, den 20.03.1995

gez. Siebert
Der Verbandsvorsteher
als Vorsitzender des Ausschusses

Geschäftsordnung
des Unterhaltungsverbandes Nr. 80 Lune
für den Geschäftsführer
des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände
im Altkreis Wesermünde

Neben der in § 22 der Satzung festgelegten Vertretung des Unterhaltungsverbandes hat der Geschäftsführer neben der in § 23 der Satzung übertragenen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
2. Dem Geschäftsführer obliegen gemeinschaftlich mit dem Verbandsvorsteher des Unterhaltungsverbandes die Einstellung und Entlassung aller Dienstkräfte des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Verbandes und des Haushaltsplanes.
3. Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse und Weisungen des Ausschusses und des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen.
4. Der Geschäftsführer legt dem Vorstand den Haushaltsplan und die Jahresrechnung vor.
5. Eine oder eine weitere bevollmächtigte Person aus der Geschäftsstelle nimmt beratend und/oder zur Erstellung der Niederschrift an den Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses teil.
6. Der Geschäftsführer ist anordnungsbefugt.
7. Der Geschäftsführer hat für den Unterhaltungsverband Bankvollmacht.
8. Der Geschäftsführer unterrichtet den Verbandsvorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.
9. Die vorstehende Geschäftsordnung für den Geschäftsführer wurde in der Sitzung des Ausschusses des Verbandes am 20.03.1995 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Loxstedt, 20.03.1995

gez. Siebert
Der Verbandsvorsteher
als Vorsitzender des Ausschusses